

15. Sind die Bestimmungen in Art. 269 Abs. 2 H.G.B. über solidarische Berechtigung und Verpflichtung auf die Fälle der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften zu beschränken, oder können sie auch Anwendung finden in Fällen der Vereinigung zu einem Handelsgewerbe?

II. Civilsenat. Art. v. 1. Mai 1883 i. S. G. (Bekl.) v. M. (Kl.)
Rep. II. 115/83.

I. Landgericht Frankenthal.

II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Aus den Gründen:

„Was zunächst die Frage der Aktivlegitimation betrifft, so stellt das Oberlandesgericht thatsächlich fest, daß das in Frage stehende Geschäft, welches, da alle Kontrahenten Kaufleute waren und der Wein zur Weiterveräußerung gekauft wurde, zweifellos ein Handelsgeschäft war, von beiden Brüdern M. gemeinschaftlich und für gemeinschaftliche Rechnung abgeschlossen wurde, und folgert hieraus nach Art. 269 Abs. 2 H.G.B., daß jeder derselben solidarisch berechtigt worden sei.

Diese Folgerung ist richtig, namentlich aber kann die Anwendbarkeit des Art. 269 Abs. 2 a. a. D. dadurch nicht in Frage gestellt sein, daß, wie nach Maßgabe des Thatbestandes allerdings anzunehmen, die Brüder M. in Gesellschaft zum Betriebe einer Weinwirtschaft standen und das in Frage stehende Geschäft im Betriebe dieses Handelsgewerbes geschlossen wurde.

Richtig ist, daß die fragliche Gesellschaft, da die Brüder M. keine Vollkaufleute waren (§. 10 H.G.B.), nicht als Handelsgesellschaft gelten konnte, daher das Gesellschaftsverhältnis an sich nach den einschlägigen civilrechtlichen Prinzipien zu beurteilen war, allein dies schließt nicht aus, daß auf die einzelnen Handelsgeschäfte, welche die Brüder M. mit Dritten schlossen, die allgemeinen Vorschriften des Handelsrechtes zur Anwendung zu kommen hatten.

Was insbesondere die bezeichnete Bestimmung des Art. 269 H.G.B. betrifft, so ist sie keineswegs auf Fälle, wo mehrere zu einzelnen Handelsgeschäften vereinigte Personen gemeinschaftlich handeln, zu beschränken, vielmehr ist sie nach dem Willen des Gesetzgebers in allen Fällen anzuwenden, wo mehrere Personen beim Abschlusse eines Handelsgeschäftes für gemeinschaftliche Rechnung gemeinsam auftreten. Der Gesetzgeber erachtete es als selbstverständlich, daß die strengeren handelsrechtlichen Prinzipien, welche sogar für den Fall, wo nur ein einzelnes Handelsgeschäft für gemeinschaftliche Rechnung abgeschlossen wurde, gelten, um so mehr gelten müßten, wenn eine Vereinigung zum Handelsbetriebe, also eine Vielheit solcher auf gemeinschaftliche Rechnung geschlossener Handelsgeschäfte in Frage stehe.

Dies ergibt sich klar aus den Verhandlungen der Nürnberger Kommission, wo die fragliche Bestimmung bloß deshalb bekämpft wurde, weil eine derartige Solidarität wohl bei dauernden Gesellschafts-

verhältnissen am Platze sei, welche man nach reiflicher Überlegung und Betrachtung der Personen, mit denen man sich verbände, eingehe, nicht aber bei vorübergehenden einzelnen Handelsgeschäften. Dem gegenüber wurde, namentlich von den kaufmännischen Mitgliedern der Kommission, betont, daß es Bedürfnis des Handelsverkehrs sei, auch in solchen Fällen eine solidarische Haftung und Berechtigung eintreten zu lassen.

Prot. S. 397—399. 495. 496.

Ganz im Einklange hiermit ist auch in dem vom Revisionskläger angeführten Urteile des Reichsoberhandelsgerichtes

Entsch. d. R.O.H.G.'s Bd. 2 S. 425

ausgesprochen, daß bei Vereinigungen von Kleinkaufleuten zum Handelsbetriebe, die Anwendung der Bestimmungen über die Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften auf gemeinschaftliche Rechnung, soweit sie ihrer Tendenz nach maßgebend sein könnten, keineswegs ausgeschlossen sei.

Daß bei solchen Gesellschaften von Kleinkaufleuten insbesondere die Bestimmungen des Art. 269 H.G.B. Anwendung zu finden haben, ist anerkannt von Thöl, Handelsrecht §. 116 bei Note 3 und §. 118 Biff. 2 Note 20; v. Hahn, Kommentar zu Art. 10 §. 6; Anschütz und v. Bölderndorff zu Art. 10 Nr. 10." . . .